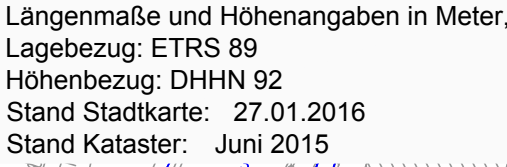




Planzeichnung (Teil A)



1. Art und Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
2. Flächen für den Gemeinbedarf		§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung:	
	kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
3. Sonstige Planzeichen		
	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung von Art und Maß unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO

	vorhandene bauliche Anlagen
	Flurstücksgrenzen
	Flurstücksnummer
	vorhandener Höhenpunkt auf dem Grundstück

Planungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauUG**
- 1. Im Kerngebiet (MK1, MK2) sind alle gemäß § 7 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen zulässig.
 - 2. Im Kerngebiet (MK1, MK2) sind die gemäß § 7 (3) Nr. 1 ausnahmsweise zulässigen Tankstellen nicht zulässig.
 - 3. Im Kerngebiet 1 (MK1) sind die gemäß § 7 (3) Nr. 2 ausnahmsweise zulässigen Wohnungen nicht zulässig.
 - 4. Im Kerngebiet 2 (MK2) sind die gemäß § 7 (3) Nr. 2 ausnahmsweise zulässigen Wohnungen allgemein zulässig.
 - 5. Im besonderen Wohngebiet (WB) sind alle gemäß § 4a (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen zulässig.
 - 6. Im besonderen Wohngebiet (WB) sind die gemäß § 4a (3) Nr. 1 und 2 ausnahmsweise zulässigen zentralen Einrichtungen der Verwaltung und Vergnügungstätten als Ausnahme zulässig.
 - 7. Im besonderen Wohngebiet (WB) sind die gemäß § 4a (3) Nr. 3 ausnahmsweise zulässigen Tankstellen nicht zulässig.

Ausgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 11 v. m. § 1 Abs. 3 BauRG) der Stadtverordnetenversammlung vom **29.08.02**.

2. Die für Raumordnung zugeordnete Teil ist gemäß § 4 Abs. 4 BauRG v. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am **xx.xx.xx** bestellte. In diesem Rahmen erfolgt gleichzeitig die Änderung gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG).
3. Die Stadtverordneten hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauRG am **xx.xx.xx** den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
4. Die Abstimmung über den Bebauungsplan mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauRG am **xx.xx.xx** erfolgt.
5. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauRG mit Schreiben vom **xx.xx.xx** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) des **xx.xx.xx**, liegt in der Zeit vom **xx.xx.xx** bis zum **xx.xx.xx** während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 2 Abs. 2 BauRG öffentlich auslegend. Die öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 BauRG mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungspflicht von jemandem schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht werden können, am **xx.xx.xx** im Stadtratsbüro ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neubrandenburg,	Der Oberbürgermeister
Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die ALK durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.	
Neubrandenburg,	Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt
3. Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BaUGb am xxxx.xx von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BaUGb zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
Die Stadterweiterung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BaUGb getroffenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BaUGb geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BaUGb mitgeteilt worden.	
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Flanzplanung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BaUGb am xxxx.xx von der Stadterweiterung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadterweiterung vom xxxx.xx gebilligt.	
1. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Flanzplanung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 i. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ausgesetzt.	
Neubrandenburg,	Der Oberbürgermeister
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3, 1. und 4 BaUGb i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptauskunft am xxxxxx im Stadteigenen örtlich begeben gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Celendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 i. BaUGb) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BaUGb) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 3 KV M-V hingewiesen worden.	
Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BaUGb mit Ablauf des xxxxxx in Kraft getreten.	

[illegible]

Das Plangebiet wird begrenzt durch

im Norden: Treptower Straße, Glinkestraße, Poststraße, Badstüberstraße,
 im Osten: Markgrafenstraße, Herbordstraße, 5. Ringstraße, 4. Ringstraße,
 im Süden: Große Wollweberstraße, Schulstraße, Pfaffenstraße,
 im Westen: Darrenstraße, Marktplatz, Dümperstraße.

Planungsgebiet: ca. 15,27 ha

STADT NEUBRANDENBURG
Einfacher Bebauungsplan Nr. 85
"Nutzungsabgrenzung Teilbereiche Innenstadt"

Entwurf

Gemarkung: Neubrandenburg Flur 10

Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft, Bauaufsicht und Kultur
Abteilung Stadtplanung

Stadtplanung, Februar 2016

M 1: 1000